

HSD NR. 967

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

22.08.2024
Nummer 967

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf

Vom 22.08.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf vom 27.08.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 623), geändert durch Satzung vom 12.02.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 731) und Satzung vom 28.10.2021 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 801), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 12 wird in der Spalte „Kern-/Aufbaumodul“ das Wort „Kern“ gestrichen.
2. In den Nummern 5, 12, 19, 26 und 35 wird in der Spalte „Voraussetzung für die Vergabe der Credits“ in der Unterspalte „kann abweichend definiert werden“ jeweils das Wort „Nein“ durch das Wort „Ja“ ersetzt.

ARTIKEL II

Diese Änderungsatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft und wird im Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die in Artikel III der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medieninformatik an der Hochschule Düsseldorf vom 12.02.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 731) bestimmte Anordnung zur Neubekanntmachung wird um die in Artikel I aufgeführte Änderung erweitert.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medien vom 24.01.2024 und 03.06.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 18.07.2024.

Düsseldorf, den 22.08.2024

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Medien
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.